

Begründung:

Auf den als Anlage 1 angefügten Antrag von Ratsherrn Graf vom 25.11.2015 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Instrument der Bürgerbefragung ist in § 35 NKomVG geregelt. Die Durchführung einer Bürgerbefragung kann nur durch Ratsbeschluss initiiert werden. Einzelheiten zur konkreten Durchführung einer Bürgerbefragung sind durch Erlass einer einzelfallbezogenen Satzung zu normieren. Für die Durchführung bieten sich zudem die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften aus dem NKWG an. Auch über diese einzelfallbezogene Satzung beschließt der Rat.

Abgeleitet aus der Regelung im NKomVG finden sich in § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emden konkretere Ausgestaltungen zu Bürgerbefragungen in der Stadt Emden:

§ 11 Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:

- Gegenstand der Befragung*
- Personenkreis und/oder Gebiet*
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung*
- Abwicklungsfrist*

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

Am 04.12.2015 haben die Herren Wilfried Graf, Alfred Schmidt und Hartmut T. Ukena der Verwaltung mitgeteilt, dass sie zum Thema Zentralklinikum ein Bürgerbegehren initiieren wollen. Sie haben in diesem Zusammenhang um die Beantwortung diverser Fragen gebeten. Im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflicht wurden die Fragen seitens der Verwaltung inzwischen schriftlich beantwortet.

Sollte es den Initiatoren gelingen, nach Maßgabe des § 32 NKomVG ein zulässiges Bürgerbegehren einzureichen, würde sich nach § 33 NKomVG ein Bürgerentscheid anschließen. Ein verbindlicher Bürgerentscheid würde gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1 NKomVG einem Beschluss des Rates gleichstehen.

Im Gegensatz hierzu hat eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG keine den Rat bindende Wirkung. Der Rat kann zwar seine Entscheidung vom Votum der Bürger abhängig machen, ohne jedoch die Entscheidung dem Bürger zu übertragen.

Auf Grund dieser Sachlage und auf Grund der höheren rechtlichen Qualität eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides erscheint es als unverhältnismäßig, parallel oder im Vorweg eine kostenintensive Bürgerbefragung durchzuführen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

